

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 24 Immissionsschutzreglement vom 21. September 2004¹ als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand	Art. 1 Dieses Reglement enthält die Ausführungsbestimmungen zum Immissionsschutzreglement.
Zuständige Amtsstelle	Art. 2 ¹ Die Stadtpolizei ist die zuständige Amtsstelle für den Vollzug der Artikel 4, 5 Absatz 1, 6, 8, 9 und 11-13 des Immissionsschutzreglements sowie der sich darauf stützenden Bestimmungen dieses Vollzugsreglements. Sie ist generelle Anlaufstelle für die Bevölkerung. ² Das Amt für Baubewilligungen ist die zuständige Amtsstelle für die Erteilung von Bewilligungen nach Artikel 5 Absatz 3 des Immissionsschutzreglements. ³ Die Fachstelle Umwelt und Energie ist die zuständige Amtsstelle für den Vollzug der übrigen Bestimmungen des Immissionsschutzreglements und dieses Vollzugsreglements. Sie ist Fachstelle für Feuerungskontrolle.
Siedlungsgebiete	Art. 3 Als Siedlungsgebiete gelten alle Flächen, die sich in der Kernzone, in der Wohnzone, in der Wohn-/Gewerbezone oder innerhalb eines an diese Zonen angrenzenden Korridors von 100 Metern Breite befinden.

II. Lärmschutz

Baustellen	Art. 4 Für behördlich bewilligte Baustellen in Gebieten der Empfindlichkeitsstufen III und IV, die einen Abstand von wenigstens 100 Metern zu einem Immissionspunkt mit Empfindlichkeitsstufe II aufweisen, gilt eine verkürzte mittägliche Ruhezeit von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr.
------------	--

¹ sRS 753.1

cRS 2006

Spiel und Sport	<p>Art. 5 Lärmintensive Aktivitäten auf dafür bestimmten Spiel- und Sportanlagen, die sich in einem Abstand von weniger als 100 Metern zu lärmempfindlichen Orten befinden, sind während der Nachtzeit einzustellen. Im Rahmen der Baubewilligung können auf Gesuch hin verlängerte Betriebszeiten zugelassen werden. Über Einschränkungen der Betriebszeiten beschliesst der Stadtrat.</p>
-----------------	---

III. Luftreinhaltung

Feuerungskontrolle	Art. 6
a) Fachstelle	<p>Der Fachstelle für Feuerungskontrolle obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none">a) administrative Verwaltung der Anlagedaten;b) Kontrolle der Anlagen, die nicht von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;c) Durchführung von Stichproben bei Anlagen, die von ermächtigten Service- und Messunternehmen kontrolliert werden;d) Beurteilen und Kontrollieren der Messprotokolle von ermächtigten Service- und Messunternehmen;e) Erlass der erforderlichen Verfügungen und Überwachung des Vollzugs;f) Rechnungsführung;g) jährliche Berichterstattung an den Stadtrat und das kantonale Amt für Umweltschutz.
b) Anforderungen an die Fachstelle	<p>Art. 7 Die ausführenden Fachleute der Fachstelle für Feuerungskontrolle müssen im Besitz des eidgenössischen Fachausweises für Feuerungskontrolleurinnen und Feuerungskontrolleure sein.</p>
c) Anforderungen an die Fachleute	<p>Art. 8 ¹ Die Emissionsmessungen müssen durch Fachleute vorgenommen werden, die über eine der folgenden Ausbildungen verfügen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Feuerungskontrolleur oder Feuerungskontrolleurin mit eidgenössischem Fachausweis (FK);b) Diplomierter Fachmann oder diplomierte Fachfrau für Wärme- und Feuerungstechnik (FWF);c) Feuerungsfachmann oder Feuerungsfachfrau mit eidgenössischem Fachausweis (FF) und Modulabschluss MT2;d) Eidgenössisch diplomierter Kaminfegermeister (KFM) oder eidgenössisch diplomierte Kaminfegermeisterin mit Modulabschluss MT2;

e) Abschluss als Servicemonteur, Servicemonteurin, Kaminfeger, Kaminfegerin oder eines verwandten Berufs mit den Modulabschlüssen AT1, MT1 und MT2.

² Die übrigen Voraussetzungen, wie insbesondere zu verwendende Messgeräte und Formulare, werden mit Vereinbarung geregelt.

IV. Schlussbestimmungen

Genehmigung	Art. 9 Dieses Reglement bedarf der Genehmigung des zuständigen kantonalen Departements. ¹
Inkrafttreten	Art. 10 Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten. ²

St.Gallen, den 30. August 2005

Der Stadtpräsident:
Franz Hagmann

Im Namen des Stadtrats
Der Stadtschreiber:
Manfred Linke

A

¹ vom kantonalen Baudepartement genehmigt am 14. September 2005

² Inkrafttreten: 1. Januar 2006